

Satzung (Nachtrag 5) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrist (Kreis Steinburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist vom 30.11.2012 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag 5 zur Hauptsatzung vom 22.09.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.07.2011, für die Gemeinde Wrist erlassen:

Artikel I

1. Es wird § 3 Abs. 1 a) wie folgt eingefügt:

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1 a) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die personalrechtlichen Einzelentscheidungen der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten der Gemeinde nach § 3 b übertragen.

2. § 3 Abs. 2 d) wird gestrichen.
3. Folgender § 3 b wird eingefügt:

§ 3 b

Personalentscheidungen für die Dienstkräfte der Gemeinde

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten sowie die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde der Dienstkräfte der Gemeinde übertragen.

4. Der in § 4 Abs. 1 c) gebildete „Umweltausschuss“ wird aufgelöst und das Aufgabengebiet (Umweltschutz, Naturschutz usw.) wird auf den unter b) benannten Bau- und Gewerbeausschuss übertragen; § 4 Abs. 1 d) und e) werden § 4 Abs. 1 c) und d).
5. Die in § 4 Abs. 1 vorgesehene Anzahl der Mitglieder im Finanzausschuss, im Bau- und Gewerbeausschuss sowie im Sozialausschuss verringert sich von 7 Mitgliedern auf 5 Mitglieder.

6. In § 4 Abs. 1 e) der Satz „Dieser Ausschuss tagt nichtöffentlich.“ wird gestrichen.

7. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wrist in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich „auf dem Bahnhofsvorplatz – Hauptstraße“ befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wrist werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (www.amt-kellinghusen.de) bereitgestellt. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet sowie durch einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich „auf dem Bahnhofsvorplatz – Hauptstraße“ befindet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Artikel II

- (1) Die Regelungen dieser Satzung unter Ziffer 1 bis 3 sowie Ziffer 6 bis 7 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung unter Ziffer 4 und 5 treten ab dem 01.06.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 19.12.2012 erteilt.

Wrist, 27.12.2012

Biehl
Bürgermeister